

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 266 „Erweiterung Gewerbegebiet Hof Im Hagen“, der Gemeinde Wallenhorst

hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 14.01.2016 den Bebauungsplan Nr. 266 „Erweiterung Gewerbegebiet Hof Im Hagen“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 15.03.2016, Nr. 5, veröffentlicht. Durch die Bekanntmachung im Amtsblatt ist der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hollage der Gemeinde Wallenhorst. Es liegt südlich der Straße „Hullerweg“ gegenüber dem Einmündungsbereich der „Werner-Heisenberg-Straße“. Die genaue Lage des Plangebietes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 266 „Erweiterung Gewerbegebiet Hof Im Hagen“ wird ab sofort mit seiner Begründung und seinen weiteren Bestandteilen gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst im Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt im Zimmer 2.11, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Unterlagen:

- Bebauungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes
- Umweltbericht inklusive artenschutzrechtlicher Einschätzung
- Schalltechnische Beurteilung
- Immissionsschutzgutachten
- Zusammenfassende Erklärung

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten Teilbereiche des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 193 (1) „Hof Im Hagen“ außer Kraft.

Hinweise:

1./ Eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 19.07.2016

Gemeinde Wallenhorst
Der Bürgermeister
i.A.

Glathe